

## § 5

Ist im Liefervertrag die Lieferung des Saatgutes in Kaufsäcken vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, diese zum Einstandspreis zu übernehmen. Für Leihsäcke gelten die jeweils gültigen Bestimmungen über den Leih sackverkehr.

## § 6

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für die Erzeugerfestpreise rückwirkend auch für den Anfall aus der Ernte 1955.

Berlin, den 3. Februar 1956

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

I. V.: Wilke  
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Imprägnierung des im  
Freien zur Verwendung gelangenden Holzes.**

**Vom 9. Februar 1956**

Die Verlängerung der Lebensdauer des Holzes ist ein wichtiges Mittel zur Erhöhung der Holzeinsparung. Es ist deshalb notwendig, durch geeignete Maßnahmen den Schutz des Holzes durch vorschriftsmäßige Imprägnierung weiter zu verstärken.

In Ausführung des Abschnittes II des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1955 über die Erweiterung der Austauschproduktion für Holz und zur weiteren Einsparung von Holz (GBl. I S. 681) sowie auf Grund § 5 der Verordnung vom 27. September 1951 über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBl. S. 897) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 1 der Verordnung:**

## § 1

**Geltungsbereich der Verordnung**

(1) Dör Imprägnierung unterliegen folgende Hölzer bzw. Holzgegenstände:

Schwellen aller Art einschließlich Schwellendübel und Pflöcke, Leitungsmaste, Gruben- und Schnitthölzer im Bergbau, Brücken- und Wasserbauhölzer, Holz für Kühltürme, Zaunmaterial, Hopfenstangen, Fahnen- und Rüststangen, Pfähle aller Art, Rebstöcke, hölzerne Dauerunterlagen, Holzpflaster sowie alle anderen Hölzer, die im Freien zur Verwendung gelangen.

(2) Nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen die auf Grund der Anordnung vom 25. August 1953 über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen (ZBl. S. 435) zu treffenden Maßnahmen.

## § 2

**Erstimpregnierung**

Alle im § 1 genannten Hölzer sind vor ihrer Verwendung wie folgt zu imprägnieren:

(1) Schwellen aller Art, ausgenommen Bagger-schwellen und verleimte Schwellen, sind im Kessel-druckverfahren mit Steinkohlenteeröl oder gleich-wertigen Teerölen oder gleichwertigen Teeröl-gemischen zu imprägnieren. Kiefern-schwellen können in Ausnahmefällen mit Salzen vom Typ „UA“ im-prägniert werden. Hierzu ist die Ausnahme-genehmigung beim Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren, Technische Abteilung, zu beantragen.

Baggerschwellen sind nach dem Kesseldruckverfahren zu imprägnieren. Als Holzschutzmittel sind für das Kesseldruckverfahren Teeröle, Salze vom Typ „UA“ oder gleichwertige Mittel zu verwenden. Schwellendübel und Pflöcke sind im Kesseldruck- oder Einlage-rungsverfahren mit einer mindestens 30/oigen Fluor-kaliumlösung zu imprägnieren.

Die verleimten Schwellen sind nach den der Tech-nologie zugrunde liegenden Verfahren mit Steinkohlen-teeröl oder gleichwertigen Teerölgemischen zu im-prägnieren.

(2) Kiefern-Leitungsmaste sind nach dem Kessel-druckverfahren mit Steinkohlenteeröl, gleichwertigen Teerölen, Salzen vom Typ „UA“ oder mit gleichwertigen Teerölgemischen zu imprägnieren.

Fichten-Leitungsmaste sind nach den Osmose-(Diffusions-), Saftverdrängungsverfahren oder Druck-saugverfahren mit Salzen vom Typ „UA“ zu im-prägnieren. Bei Anwendung des Kesseldruckverfahrens sind Salze vom Typ „UA“ und Salze vom Typ „UA leicht löslich“, beim Einlagerungsverfahren vom Typ „UA leicht löslich“ zu verwenden.

(3) Gruben- und Schnitthölzer im Bergbau sind, so-weit das Holz länger als sechs Monate im Ausbau Ver-wendung findet oder aus Sicherheitsgründen ein Holz-schutz erforderlich ist, im Kesseldruckverfahren unter Verwendung von Salzen vom Typ „U“ oder im Ein-lagerungsverfahren mit Salzen vom Typ „U leicht lös-lich“ zu imprägnieren. Ausgenommen hiervon sind Hölzer, die erfahrungsmäßig eine Haltbarkeitsdauer von mehreren Jahren aufweisen, ohne daß dabei die Eigenschaften, die man vom Grubenholz verlangt, un-günstig beeinflußt werden; gleichfalls solche Hölzer, die infolge zu starker mechanischer Beanspruchung noch vor Eintreten der Fäulnis zerstört werden.

(4) Imprägnierung von Brücken- und Wasserbauholz:

Holz, das sich nach dem Einbau völlig und dauernd unter Wasser befindet, braucht nicht imprägniert zu werden. Ausgenommen davon sind Hölzer im Meer- oder Brackwasser, wo Holzbohrmuscheln auftreten kön-nen. Für diese Hölzer ist das Kesseldruckverfahren unter Verwendung von Steinkohlenteeröl oder gleich-wertigen Teerölen oder gleichwertigen Teerölgemischen anzuwenden.

Wasser- und Brückenbauholz, das wechselnden Wasserständen ausgesetzt ist bzw. ständig mit Wasser oder Boden in Berührung steht, ist nach dem Kessel-druckverfahren mit Steinkohlenteeröl oder gleichwertigen Teerölen oder gleichwertigen Teerölgemischen zu imprägnieren.

Weniger gefährdetes Holz des Brückenbaues ist im Einlagerungsverfahren mit Xylamon, Natur, Salzen vom Typ „UA leicht löslich“, Pentachlorphenolnatrium oder gleichwertigen Mitteln zu imprägnieren.

(5) Kühlturmholz ist nach dem Einlagerungs-oder Kesseldruckverfahren zu imprägnieren. Für das Einlagerungsverfahren sind Xylamon, Natur, Salze vom Typ „UA leicht löslich“ oder gleichwertige Mittel, für das Kesseldruckverfahren Teeröle oder Salze vom Typ „UA“ zu verwenden.

(6) Hopfenstangen sind wie Leitungsmaste zu behan-deln. Zaunmaterial, Fahnen- und Rüststangen, Pfähle aller Art\* Rebstöcke, hölzerne Dauerunterlagen aller Art und andere im Freien verbaute Hölzer sind vor ihrem Einbau durch den Hersteller im Einlagerungs-oder Kesseldruckverfahren mit geeigneten Holzschutz-